



TARIFBLATT Schuljahr 26/27

(1)

Unterrichtsform	SchülerInnen <u>mit</u> Hautwohnsitz im Musik- und Kunstschulverband Marchfeld			SchülerInnen <u>ohne</u> Hautwohnsitz im Musik- und Kunstschulverband Marchfeld			
	Kinder u. Jugendliche	20 % Ermäßigung Kinder u. Jugendliche	Erwachsene	Kinder u. Jugendliche	Kinder u. Jugendliche laut Übergangs- regelung	Kinder u. Jugendliche mit Nebenwohnsitz in Verbandsgemeinde laut Übergangsregelung	Erwachsene
Einzelunterricht 50 Min.	€ 100,71	€ 80,57	€ 183,42	€ 271,20	€ 175,45	€ 100,71	€ 383,56
Einzelunterricht 40 Min.	€ 86,18	€ 68,95	€ 147,18	€ 213,70	€ 139,06	€ 86,18	€ 306,81
Einzelunterricht 25 Min. oder Gruppenunterricht 2 SchülerInnen zu 50 Min.	€ 73,03	€ 58,42	€ 124,20	€ 164,38	€ 108,73	€ 73,03	€ 191,76
Gruppenunterricht 3 SchülerInnen 50 Min.	€ 59,06	€ 47,25	€ 100,37	€ 132,86	€ 84,66	€ 59,06	€ 155,01
Gruppenunterricht 4 SchülerInnen 50 Min. oder mit 2 SchülerInnen 25 Min.	€ 36,54	€ 29,23	€ 62,20	€ 82,20	€ 55,59	€ 36,54	€ 101,09
EMP Kurse Babygarten, Musikzwerge, Mueikgarten, Musikalische Früherziehung, Tanz	€ 34,16	€ 27,33	-	€ 73,43	€ 52,08	€ 34,16	-
Bläserklasse oder Streicherklasse	€ 16,00	-	-	-	-	€ 16,00	-
Singklasse	€ 8,00	-	-	-	-	-	-
Instrumenten-Leihgebühr	€ 14,00						

Die angegebenen Tarife sind Monatstarife und werden 10 pro Jahr (Sept.-Juni) verrechnet.

Übergangsregelung des Schulgeldes für bestehende auswärtige Schülerinnen und Schüler

zum Zeitpunkt der Gründung des Musik- und Kunstschulverbandes Marchfeld

§ 1 Geltungsbereich und Definition

- (1) Als **auswärtige Schülerinnen und Schüler** gelten jene, die **keinen Hauptwohnsitz in einer der Mitgliedsgemeinden des Musik- und Kunstschulverbandes Marchfeld** haben.



§ 2 Übergangsregelung für bestehende Schülerinnen und Schüler

- (1) Auswärtige Schülerinnen und Schüler, die **zum Stichtag 01.03.2026 ordnungsgemäß an der Musikschule eingeschrieben sind und einen Zweitwohnsitz in einer Verbandsgemeinde haben**, unterliegen dem jeweiligen Übergangstarif laut Tarifblatt.
- (2) Diese Regelung gilt für die Dauer der Übergangszeit.
- (3) Im Falle einer **Unterbrechung des Unterrichtsverhältnisses von mindestens einem Schuljahr** gilt eine erneute Anmeldung als **Neuaufnahme im Sinne dieser Schulgeldordnung**.

§ 3 Schulgeldermäßigungen

- (2) Für folgende Schülerinnen und Schüler kann eine **Schulgeldermäßigung in Höhe von 20 %** gewährt werden:
 - a. **Geschwister**, ab dem **zweiten Kind**;
 - b. Schülerinnen und Schüler, die **regelmäßig im Jugendblasorchester mitwirken**, sofern sie an **mindestens zwei Dritteln aller Proben und Auftritte eines Schuljahres** teilgenommen haben; (rückwirkende Gutschrift)
 - c. Schülerinnen und Schüler, die eine **Bläserklasse oder Streicherklasse** besuchen und gleichzeitig am **selben Instrument** den Einzelunterricht oder Gruppenunterricht zu **zwei, drei oder vier Schülerinnen und Schülern** belegen.
- (3) Pro Schülerin bzw. Schüler wird **nur eine Ermäßigung** gewährt, und für den jeweils **geringeren Tarif**.
- (4) Ermäßigungen gemäß Abs. 1 lit. c werden **ausschließlich auf den Einzelunterricht** angewendet.
- (5) Alle genannten Ermäßigungen gelten nur für Schülerinnen und Schüler **bis zum vollendeten 24. Lebensjahr** (Stichtag **30.10. des jeweiligen Schuljahres**) mit **Hauptwohnsitz in einer der Mitgliedsgemeinden des Musik- und Kunstschulverbandes Marchfeld**.

Ein **Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht nicht**. Ermäßigungen werden ausschließlich **nach Maßgabe der budgetären Mittel** gewährt.